

Satzung kultur + politik e.V. forum Heidesheim

(eingetragen AG Mainz, VR 40174)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **kultur+politik e.V. forum heidesheim**.
- (2) Er hat den Sitz in 55262 Heidesheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ § 51ft) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Verein unterstützt das friedliche Miteinander der gesellschaftlichen Gruppen und Kulturen in Heidesheim aber auch anderswo. Er ist unabhängig und überparteilich. Kulturelles und politisches Handeln stellt einen Zusammenhang dar und findet sich in den Aktionen und Projekten des Vereins wieder z.B.: Theater-Musikveranstaltungen, interkulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Aktionstage zum Gedenken der Kriegsfolgen und Auseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus, Diskussionsforen zu aktuellen politischen Themen, Erstellen von Publikationen, Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der *Verein ist selbstlos tätig, er* verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen diese Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb einer Monatsfrist ab Zustellung der Ablehnung schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Nach Aufnahme des Mitglieds ist dieses der Satzung und den Entscheidungen des Vorstandes unterworfen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschließungsbeschluss Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe- und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Haftung

Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (MV)

Oberstes Organ des Vereins ist die MV

§ 8 der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er wählt einen Kassenwart und seinen Vertreter zur Führung der Finanzen.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die ihm durch Gesetz und Geschäftsordnung sowie durch die Satzung auferlegt sind. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll von dem jeweils einladenden Vorstandsmitglied anzufertigen. Eine Vorstandssitzung ist mit einer Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (5) Vorstandssitzungen sind öffentlich, Anwesende haben Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der MV erfolgt über das Nachrichtenblatt der VG Heidesheim oder E-Mail oder auf dem Postweg bei auswärtigen Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied lädt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (4) Der MV sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten.
- (5) Die MV hat folgende Aufgaben:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verschiedenes

In jedem zweiten Jahr hat die ordentliche MV daneben folgende Punkte zu erledigen:

- Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes
- Neuwahl des Kassenprüfers

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Protokolle der MV sind den Mitgliedern bis zur nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Alle Protokolle, so auch der Vorstandssitzungen, können jederzeit eingesehen werden.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Ankündigungen von Satzungsänderungen müssen genau bezeichnet werden sein, dass sich aus der Tagesordnung entnehmen lässt, welche Bestimmung der Satzung geändert werden soll.

§ 12 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens ist ein Kassenprüfer von der MV zu wählen. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er hat mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchzuführen und hierüber der MV zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer extra dafür einberufenen Sitzung erfolgen. Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Hier wiederum bedarf es *der* Zustimmung von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Gültig sind nur die Stimmen, die auf "ja" oder "nein" lauten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins einer Gemeinnützigen Körperschaft oder jur. Person des öffentlichen Rechts zugeführt, die ***die gleichen Ziele wie der aufzulösende Verein hat. Namentlich die Förderung kultureller Zwecke sowie das friedliche Miteinander der gesellschaftlichen Gruppen und Kulturen.*** ~~bzw. erfolgt eine Verwendung nur mit Zustimmung des Finanzamtes.~~

Diese Satzung wurde in der MV am 09. Juni 2007 Beschlossen.

Eine **Satzungsänderung** der §§ 3 sowie 13, jeweils in kursiver Schrift bzw. durch eine Streichung, erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung **vom 13.09.2016**

Für das Protokoll
der Satzungsänderung vom 13.09.2016

Tobias Boos